

Für diese Auslegung der Vertragsbestimmungen spricht auch die in § 7 des Vertrags vorgesehene Honorarregelung. § 7 Abs. 4 des verwendeten Vertragsformulars, der für den Fall der Vergabe eines Auftrags durch den Verlag an den Autor eine diesem besonders günstige Regelung der Fälligkeit von Raten des Vertragshonorars vorsieht, ist mit der Formulierung „Nr. 4 entfällt!“ demonstrativ gestrichen worden. Das hat u. a. zur Folge, daß das dem Autor zustehende Anteilshonorar von 10 % des Ladenpreises erst bei Erscheinen des Werkes nach Maßgabe vierteljährlicher Abrechnung fällig gewesen wäre. Daraus ergibt sich, daß es dem Verlag lediglich darum ging, ein fertiges, druckreifes Manuskript zu Herstellung und Vertrieb zu übernehmen, nicht aber bereits mit Abschluß des Vertrags dem Autor einen beiderseits voll rechtsverbindlichen Auftrag zur Schaffung des Werkes zu erteilen.

Daß auch der Autor selbst die Vorgänge, die mit den Bemühungen um die Einholung der Druckgenehmigung zusammenhängen, mindestens zeitweise richtig beurteilt hat, ergibt sich aus seiner eigenen Zusammenfassung des Sachverhalts, die er in seinem Antrag vom 31. März 1970 an den Rat von B. wegen seines Schadenersatzanspruchs nach dem Staatshaftungsgesetz vorgenommen hat. Darin heißt es u. a.: „In Erkenntnis der Notwendigkeit eines solchen Bandes erklärte sich Herr K. (alleiniger Inhaber des W.-Verlags) bereit, die kurzfristige Herstellung und den Vertrieb des geplanten Titels auf eigenes finanzielles Risiko einschließlich der eigenverantwortlichen Organisation der notwendigen technischen Voraussetzungen (Papier, Druckkapazität usw.) zu übernehmen. Er machte jedoch darauf aufmerksam, daß die Realisierung dieses Vorhabens die Erlangung einer Druckgenehmigung erfordere, da sein Verlag nicht für derartige Publikationen lizenziert sei.“ Diese Darstellung des Autors ist schon deshalb richtig, weil es dem nichtlizenziierten Verlag ohne eine nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Druckgenehmigung gar nicht gestattet ist, Herstellungs- und Vertriebsarbeiten zu veranlassen bzw. durchzuführen. Die Darstellung bringt auch richtig zum Ausdruck, daß die Erteilung einer Druckgenehmigung Bedingung für die Realisierung des Anfang 1969 geplanten Vorhabens war. Nur mit diesem Vorbehalt konnte der Verlag am 16. Juni 1969 einen Verlagsvertrag mit dem Autor abschließen. Wenn dieser trotz Nichterteilung einer Druckgenehmigung von dem Verlag ernsthaft die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes verlangt, würde er von dem Verlag eine gegen die sozialistische Gesetzlichkeit gerichtete Verhaltensweise fordern. Daß die Druckgenehmigung für das Werk nicht erteilt werden konnte, beruht nicht auf einem Verschulden des Verlags, so daß dieser für den Nicht-eintritt der erwarteten Voraussetzung auch nicht materiell verantwortlich gemacht werden kann.

Danach steht fest, daß in dem Verlagsvertrag vom 16. Juni 1969 der Eintritt der Verpflichtung des Verlags zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes von Bedingungen abhängig gemacht worden ist, die — ohne Verschulden beider Parteien — zu einem wesentlichen Teil nicht eingetreten sind. Insbesondere ist durch das Scheitern der Bemühungen um die Erteilung der Druckgenehmigung für das Werk die genannte Hauptpflicht des Verlags nicht wirksam geworden. Gemäß § 158 Abs. 1 BGB tritt, wenn ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen wird, die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Da im vorliegenden Fall entsprechend diesem Grundsatz die Verpflichtung des Verlags zur Herstellung und zum Vertrieb des Werkes wegen Fehlens der hierfür im Vertrag vorgesehenen Voraussetzung nicht rechtswirksam geworden ist, kann

weder von einer Verletzung dieser Pflicht durch den Verlag noch von einem hierauf gegründeten rechtswirksamen Rücktritt des Autors von dem Vertrag die Rede sein. Deshalb sind Ansprüche des Autors nicht begründet.

Anmerkung:

Mit der vorstehenden Entscheidung wird meines Wissens erstmals zu wichtigen Fragen des Verhältnisses zwischen einem nichtlizenziierten Verlag und seinen Autoren Stellung genommen. Der Sachverhalt und die Ansprüche, über die das Schiedsgericht zu entscheiden hatte, sind aber nicht nur für diese Vertragsbeziehungen von Bedeutung, vielmehr drängt sich angesichts dieses Streitfalls eine ganze Reihe von Schlußfolgerungen für die Leitung der Prozesse der kulturellen Entwicklung in diesem Bereich schöpferischer geistiger Arbeit auf. Das ganze Verfahren ist geradezu ein Musterbeispiel dafür, daß in einzelnen Bereichen unserer kulturellen Praxis bewährte Grundsätze des gesellschaftlichen Auftragswesens bei der Förderung gesellschaftlich wertvoller geistig-schöpferischer Arbeit noch nicht genügend beachtet werden.

Im Mittelpunkt der Entscheidung des Schiedsgerichts stand — dem Gegenstand des Rechtsstreits entsprechend — die Frage, ob der zwischen den Parteien am 16. Juni 1969 abgeschlossene Verlagsvertrag sofort bei seinem Abschluß mit allen seinen Rechtswirkungen in Kraft getreten ist, ob insbesondere die Pflicht des Verlags nach § 46 Satz 2 URG, das Werk des Autors zu vervielfältigen und zu verbreiten, bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses rechtswirksam begründet worden ist. Diese Frage bedurfte schon wegen der besonderen Situation, in der sich beide Parteien bei Abschluß des Vertrags befanden, einer sorgfältigen Prüfung.

Der Autor war im Schiedsverfahren davon ausgegangen, daß es Sache des Verlags sei, die erforderliche Druckgenehmigung für das Werk zu beschaffen und daß, wenn aus volkswirtschaftlichen oder kulturpolitischen Gründen eine Druckgenehmigung nicht erteilt wird, dies den Verlag nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Autor entbinde (vgl. Urheberrecht der DDR, Berlin 1969, S. 308). Richtig ist daran, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen, die die Herausgabe von Druckerzeugnissen regeln, bei den zur Herausgabe vorgesehenen Verlagsobjekten der lizenzierten Verlage diese die erforderlichen Voraussetzungen für den Druck des Manuskripts zu beschaffen haben. § 3 der 1. DB zur VO über die Entwicklung fortschrittlicher Literatur — Lizenzen — vom 13. Dezember 1951 (GBl. S. 1159) sieht vor, daß die zur Veröffentlichung bestimmten Werke dem Ministerium für Kultur — Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel — zur Begutachtung und Befürwortung vorzulegen sind, und weist dies eindeutig als eine Verpflichtung des Verlags aus. Nichtlizenzierte Verlage benötigen für die von ihnen zu vertreibende territorial gebundene Literatur grundsätzlich einen Herausgeber in Gestalt einer staatlichen oder gesellschaftlichen Organisation, die die Verantwortung für die geplante Publikation übernimmt und auch die Druckgenehmigung beschafft. Gemäß § 2 Abs. 4 der AO über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigerzeugnissen vom 20. Juli 1959 (GBl. I S. 640) wird die Druckgenehmigung für die hier in Betracht kommende Literatur nur dem Herausgeber erteilt. Die wichtigste Vorfrage bestand deshalb im vorliegenden Fall für den nichtlizenziierten Verlag darin, einen Herausgeber für das Werk des Antragstellers zu finden, der sich dann auch um die Erteilung einer Druckgenehmigung hätte bemühen müssen. Nachdem feststand, daß die Bemühungen beider Partner fehlgeschlagen waren, einen solchen Heraus-